

Besondere Bedingung Nr. 8481 Neuwertentschädigung und Bergelkosten bei Totalschaden

Neuwertentschädigung

Bei einem Totalschaden (inklusive Totaldiebstahl) innerhalb von 18 Monaten ab der erstmaligen Zulassung des versicherten Kraftfahrzeuges ersetzt der Versicherer 100% des Kaufpreises, den der Versicherungsnehmer für das Fahrzeug bezahlt hat (Abänderung des Artikel 2 Punkt 1.2 der KKB bzw. EKB).

Der Nachweis des Kaufpreises erfolgt durch die Ankaufsrechnung.

Bergekosten

Abweichend von Artikel 2 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Vollkaskoversicherung (Kollisionskaskoversicherung KKB) bzw. Artikel 2 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Teilkaskoversicherung (Elementarkaskoversicherung EKB) ersetzt der Versicherer bei Totalschaden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.200,00 auch die notwendigen Kosten für die Bergung und die Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die das Fahrzeug zur Verwertung übernimmt.